

AZ: 50 / wi-kl

Drucksache Nr.: 0407/2003/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|----------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss | 24.08.2004 | N | Kenntnisnahme |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 01.09.2004 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 07.09.2004 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg /
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein als Träger des Ev. Jugendgemeinschaftswerkes Neumünster über die ambulante Suchtkrankenhilfe der "Drogenhilfe Neumünster"

Antrag:

Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein als Träger des Ev. Jugendgemeinschaftswerkes Neumünster über die ambulante Suchtkrankenhilfe der "Drogenhilfe Neumünster" wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der bisherigen Haushaltsansätze mit einer jährlichen Steigerungsrate: 73.676,46 Euro für das Jahr 2005, 74.414,45 Euro für das Jahr 2006, in den Folgejahren bis 2009 auf Grund der jährlichen Steigerungsrate durchschnittlich ca. 78.000,00 Euro.

Begründung:

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2001 sind alle Zuwendungen der Stadt auf höchstens 5 Jahre zeitlich zu befristen; diese Regelung ist inzwischen Bestandteil der Dienstanweisung der Stadt für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

Das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) schreibt die Aufgabe der Betreuung und Beratung von Rauschmittelabhängigen originär den Kreisen und kreisfreien Städten zu. Die neuen Regelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II), die die Aufgabe der Suchtberatung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Kommunen stellen, werden nach heutiger Einschätzung dazu führen, dass die Hilfen für Rauschmittelabhängige noch viel stärker als bisher Bestandteil des sozialen Netzes werden und eine vermehrte Inanspruchnahme zu verzeichnen sein wird.

Die ambulante Suchtkrankenhilfe im Bereich der illegalen Drogen wird seit Jahren vom Evangelischen Jugendgemeinschaftswerk wahrgenommen, das sich aus Zuschüssen des Landes, der Stadt und aus Eigenmitteln finanziert.

Die seit dem 15.12.1999 bestehende Leistungsvereinbarung der Stadt mit dem Evangelischen Jugendgemeinschaftswerk war unbefristet und wurde deshalb mit Wirkung zum 31.12.2004 gekündigt. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit Wirkung ab 01.01.2005 sieht eine Laufzeit bis zum 31.12.2009 vor und wurde zudem um Regelungen über Maßnahmen der Qualitätssicherung und – entwicklung erweitert. Da es sich im Wesentlichen um eine Bezuschussung der dort anfallenden Personalkosten handelt, sieht die Vereinbarung eine jährliche Steigerungsrate des Zuschussbetrages vor, die sich an den Tarifierhöhungen im Bereich der Personalkosten analog zum jeweiligen Vergütungstarif zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) orientiert.

Die vorgelegte Leistungsvereinbarung ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Im Auftrage:

(U n t e r l e h b e r g)
Oberbürgermeister

(H u m p e - W a ß m u t h)
Stadtrat

Anlagen:
Vertrag Diakonie